

■ Kindeswohlgefährdung im Sport

Definitionen: Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung, Grenzüberschreitungen, Übergriffe, sexuelle Gewalt

Kindeswohlgefährdung ist

- andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen,
- sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder
- auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.

Mögliche Anhaltspunkte oder Symptome werden in der Broschüre „Irgendetwas stimmt da nicht“ auf Seite 9 – 11 ausführlich beschrieben.

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- ⇒ Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen)
- ⇒ sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing)
- ⇒ sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Bei Verdachtsfällen ist Besonnenheit erforderlich. Eine externe Beratung sollte eingeholt werden. Die Sportjugend Hessen berät selbst bzw. vermittelt bei Verdachtsfällen auch kompetente Ansprechpartner bei regionalen Jugendämtern oder qualifizierten Beratungsstellen. Anfragen werden vertraulich behandelt. Für solche Situationen gibt einen weiteren Infothek-Text „Kindeswohlgefährdung-sexuelle Gewalt-Handlungsleitfaden“, der konkrete Verhaltenshinweise gibt.

Man unterscheidet **Vernachlässigung** und **Misshandlung**

- 1. Vernachlässigung (passiv):** Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um **körperliche Vernachlässigung** (Hygiene, Nahrung, Kleidung) oder **seelische Vernachlässigung** (Schutz, Betreuung).
- 2. Misshandlung (aktiv):** ... ist eine nicht zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt. Man unterscheidet zwischen **emotional/seelische Misshandlung** (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung, Beschimpfung), **körperliche Misshandlung** (sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte, gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training) und **sexuelle Handlungen** mit oder an Minderjährigen (Verletzung der altersgerechten Intimsphäre, sexuelle Gewalt). Sexuelle Handlungen sind eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie verletzen die altersgerechte Intimsphäre eines Kindes durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen, unangenehme Nähe.

Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden:

Grenzverletzungen können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, als „Kultur des Wegschauens“ erfolgen.

- „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- sexistische Witze und Sticheleien
- ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen
- Maßstab für Bewertung: objektive Faktoren **und** subjektives Empfinden
- Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.

Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexueller Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- Häufiges „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- gemeinsames Anschauen von Pornos
- „Grabschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
- Sie erfolgen absichtlich und sind damit nicht akzeptabel!

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte
- Sich über Email mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden
- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt
- Berührungen der Genitalien
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung
- Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren,
- Vor einer Strafanzeige wird eine **Beratung** durch eine regionale Fachberatung empfohlen.

(Teile sind entnommen aus: Enders/Kossatz/Kelkel 2010 und aus: Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin)

